



Satzung vom 1. Juli 2018

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Name des Vereins ist „Schachclub 1934 Gelnhausen“ (SC G).
- 2) Sein Sitz ist Gelnhausen.
- 3) Der SC G ist seit dem 28.02.1977 in das Vereinsregister eingetragen (Amtsgericht Hanau; VR 411).

§ 2

Gemeinnützigkeit

Der SC G verfolgt ausschließlich gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Dieser Zweck wird erreicht durch Pflege, Förderung und Verbreitung des Schachspiels. Der SC G verfolgt nicht die Erzielung von Gewinnen. Sämtliche Einnahmen dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder haben beim Ausscheiden aus dem Verein keinerlei Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen oder Spenden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des SC G kann jede natürliche Person werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- 2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet auf urschriftlichen Antrag hin zeitnah der Vorstand des SC G.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder des SC G haben das Recht, sich an den Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.
- (2) Mitglieder können ab dem vollendeten 14. Lebensjahr wählen und abstimmen. Für ein Vorstandsamt i. S. d. § 26 BGB können nur volljährige Mitglieder gewählt werden. Für die übrigen Vorstandsämter genügt das vollendete 14. Lebensjahr.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Ziele des SC G einzusetzen. Jedes Mitglied hat seinen Beitrag zu entrichten.

§ 5 **Datenschutz**

- (1) Der SC G nimmt persönliche Daten des Mitglieds auf, speichert und verarbeitet sie elektronisch.
- (2) Der SC G leitet die personenbezogenen Daten des Mitglieds nur an Dritte weiter, soweit dies zur Erfüllung seines Vereinszwecks erforderlich ist.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden alle nicht mehr benötigten Daten gelöscht.
- (4) Näheres bestimmt eine Ordnung.

§ 6 **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im SC G endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er ist dem Vorsitzenden urschriftlich zu erklären. Der Austritt wird mit dem Ende des Monats, in dem er erklärt worden ist, wirksam.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied aus schwerwiegenden Gründen ausschließen. Ein schwerwiegender Grund liegt insbesondere bei vereinsschädigendem Verhalten vor. Dazu zählt auch, wenn ein Mitglied trotz Mahnung seinen Beitrag nicht gezahlt hat. Der Ausschluss ist gegenüber dem Mitglied zu begründen. Dagegen kann das Mitglied binnen 2 Wochen nach Zugang schriftlich beantragen, die Entscheidung der Mitgliederversammlung einzuholen, die binnen 8 Wochen nach dem Antrag abschließend entscheiden soll. Inzwischen ruhen die Rechte des Mitglieds.

§ 7 **Organe des SC G**

Organe des SC G sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des SC G. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Nur persönlich anwesende Mitglieder können wählen und abstimmen. Die Übertragung von Stimmen Abwesender oder eine schriftliche Stimmabgabe Abwesender sind nicht möglich.
- (2) Die Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung soll im zweiten Quartal eines jeden Jahres stattfinden. Auf ihr werden der Vorstand und die Kassenprüfer gewählt.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über die wichtigen Angelegenheiten des Vereins. Folgende Angelegenheiten fallen unter ihre ausschließliche Zuständigkeit:
 - a) Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer, Nachwahlen und Abwahlen
 - d) Satzungsänderungen
 - e) Erlass von Ordnungen
 - f) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft oder des Ehrenvorsitzes
 - g) Letztinstanzliche Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - h) Beschluss über die Höhe des Beitrages
 - i) Auflösung des Vereins.
- (4) Der Vorsitzende beruft auf Beschluss des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein. Die Einladung kann durch Briefpost, Telefax oder email erfolgen. Es obliegt jedem Mitglied, seine Daten korrekt zu übermitteln und laufend aktuell zu halten.

- (5) Zu Beginn der Sitzung kann die Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Die Mitglieder können jederzeit Anträge stellen. Über folgende Angelegenheiten darf jedoch nur entschieden werden, wenn sie ausdrücklich auf der Tagesordnung der Einladung vermerkt waren:
- Wahlen, Nachwahlen, Abwahlen
 - Satzungsänderungen
 - Erlass von Ordnungen
 - Letztinstanzliche Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - Verleihung der Ehrenmitgliedschaft oder des Ehrenvorsitzes
 - Auflösung des Vereins.

Der Vorsitzende kann die Behandlung von Anträgen unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ ablehnen.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung immer beschlussfähig. Dies gilt nicht bei Auflösung des SC G.
- (7) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Bei der Jahreshauptversammlung wird ein Versammlungsleiter gewählt, der die Versammlung bis zur Neuwahl des Vorsitzenden leitet.
- (8) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Versammlungsleiter, vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (9) Der Vorsitzende muss die Mitgliederversammlung unverzüglich einberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beantragen.

§ 9

Vorstandswahlen

- (1) Auf der Jahreshauptversammlung wird der Vorstand auf 1 Jahr gewählt. Er bleibt jedoch darüber hinaus im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist.
- (2) Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- (3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf Antrag von mindestens ¼ der anwesenden Vereinsmitglieder schriftlich und geheim, ansonsten durch Handzeichen. Die sog. „en bloc-Wahl“ ist statthaft.

§ 10

Vorstand

- (1) Der Vorstand soll aus mindestens 5 Mitgliedern bestehen. Er muss zumindest aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister bestehen. Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung über die jeweilige Zusammensetzung des Vorstands.
- (2) **Vorstand i. S. d. § 26 BGB:**
Vorstand i. S. d. § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende die Vertretung des Vereins nur wahrnimmt, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Der Schatzmeister ist nur vertretungsberechtigt, wenn der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende verhindert sind.
- (3) Der Vorstand kann Mitglieder kooptieren. Kooptierte Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (4) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt, jedoch müssen jährlich mindestens 4 Vorstandssitzungen durchgeführt werden. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden, der auch die Sitzungen leitet. Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage. Sie kann verkürzt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (5) Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich, sofern der Vorstand nicht anderes beschließt.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens ein Mitglied nach § 9 Abs. 2 anwesend ist.

- (7) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Zweckdienliche Auslagen werden erstattet.

§ 11

Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz

- (1) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder für deren besondere Verdienste um den SC G mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernennen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Sie erhalten eine Urkunde.
- (2) Ehrenvorsitzender kann werden, wer mindestens 10 Jahre Vorstandsmitglied des SC G war. Ehrenvorsitzende gehören dem Vorstand als Mitglieder mit beratender Stimme an.

§ 12

Finanzen

- (1) Der Schatzmeister hat die Einnahmen und Ausgaben des SC G sorgsam zu überwachen.
- (2) Der SC G unterhält ein laufendes Konto bei einer Bank oder Sparkasse. Neben dem Schatzmeister besitzt der Vorsitzende Kontovollmacht. Der Vorstand kann weiteren Vorstandsmitgliedern Kontovollmacht erteilen.
- (3) Die finanziellen Aufwendungen des SC G werden durch Beiträge, Umlagen und Spenden gedeckt. Über die Beitragshöhe und die Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (4) Auf der Jahreshauptversammlung werden 2 Kassenprüfer gewählt. Sie haben die Kassenführung zu prüfen, der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und die Entlastung des Schatzmeisters vorzuschlagen. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Näheres regelt eine Ordnung.

§ 13

Nachwahl

- (1) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand die Stelle vakant lassen oder der Mitgliederversammlung eine Nachwahl vorschlagen.
- (2) Der Vorsitzende muss die Mitgliederversammlung binnen 4 Wochen nach dem Ausscheiden zu einer Nachwahl einladen, wenn mehr als 1/3 der Vorstandsmitglieder oder wenn 2 Mitglieder nach § 9 Abs. 2 vorzeitig ihr Amt niederlegen. Scheiden diese Vorstandsmitglieder in den letzten 3 Monaten vor der turnusmäßigen Jahreshauptversammlung aus, so ist die Jahreshauptversammlung vorzeitig zu terminieren.

§ 14

Abwahl

Ein Vorstandsmitglied kann von der Mitgliederversammlung vorzeitig abgewählt werden, wenn einem solchen Antrag mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entsprochen wird. Dies gilt sinngemäß für die Aberkennung von Ehrenmitgliedschaft oder Ehrenvorsitz.

§ 15

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Über Sachanträge wird immer offen abgestimmt.
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern die Satzung keine qualifizierte Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmengleichheit sind Anträge abgelehnt. Satzungsänderungen werden mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.
- (3) Stimmenthaltungen werden als solche protokolliert, zählen aber als ungültige Stimmen.

- (4) Alle Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung sowie alle Wahlergebnisse sind ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind mindestens 2 Jahre aufzubewahren.

§ 16
Auflösung des Vereins

- (1) Über eine Auflösung des SC G entscheidet eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung, die nur beschlussfähig ist, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht beschlussfähig, so ist sie binnen 4 Wochen erneut einzuberufen. Sie ist dann bei ordnungsgemäßer Ladung auf jeden Fall beschlussfähig.
- (2) Für den Auflösungsbeschluss sind $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Nach Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des SC G an den als gemeinnützig anerkannten Main-Vogelsberg-Schachverband e.V..
- (4) Mit dem Zustandekommen eines Auflösungsbeschlusses reduziert sich der Vorstand auf den Vorsitzenden und den Schatzmeister als Liquidatoren. Die übrigen Vorstandsmitglieder bedürfen einer Entlastung.

§ 17
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 01.07.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 06.09.1985 beschlossene Satzung des SC G außer Kraft.